# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 13. März 1995**

**zur Festlegung des Status Schwedens als nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfende Zone**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(95/98/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit über einem Jahr ist die Impfung gegen die Newcastle-Krankheit in Schweden verboten.

Die Zuchtgeflügelherden in Schweden sind mindestens einmal im Jahr auf Anzeichen der Newcastle-Krankheit untersucht worden. In den Betrieben wird kein gegen die Newcastle-Krankheit geimpftes Geflügel gehalten.

In Anbetracht der Lage hinsichtlich der Newcastle-Krankheit ist es angebracht, den Status Schwedens festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Schweden erfüllt die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

[1] ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.